

Grund der Vorlage:

Die Konferenz für die Volkshochschule und die Familienbildungsstätte hat die Verwaltung gebeten, zur Sitzung des Kulturausschusses am 02.11.2005 Vorschläge zu unterbreiten, wie die Beteiligung der Teilnehmervertretung und der Kursleitervertretung auch im Zweckverband – zumindest aber für die in Wuppertal stattfindenden Veranstaltungen – gesichert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Ausschüsse und der Rat nehmen den nachstehenden Bericht der Verwaltung ohne Beschluss entgegen.

Im Entwurf der Zweckverbandssatzung sind die Mitwirkungsrechte der nebenberuflichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen in § 15 und die der Teilnehmer und Teilnehmerinnen in § 18 geregelt.

Ein Beratungsgremium, das in Zusammensetzung und Zuständigkeit der in Wuppertal bislang existierenden Konferenz für die VHS und die FBS nahe kommt, ist für den Zweckverband bislang nicht vorgesehen.

Die Verwaltung schlägt nunmehr vor, dass durch Beschluss der Zweckverbandsversammlung nachfolgend beschriebene zusätzliche Mitwirkungsmöglichkeiten eingerichtet werden:

- Die in den Foren für Teilnehmerinnen und Teilnehmer (§ 18 Satzungsentwurf) gewählten SprecherInnen und StellvertreterInnen können sich zu einer GesamtteilnehmerInnen-Vertretung zusammenschließen.
- Analog der Foren für Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden ebenfalls jährlich in jeder der beteiligten Städte Vollversammlungen der nebenberuflich tätigen KursleiterInnen durchgeführt, die aus ihrer Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher und deren Stellvertretung wählen. Diese können sich zu einer GesamtkursleiterInnen-Vertretung zusammenschließen.
- Die so gewählten VertreterInnen der Teilnehmenden und der nebenberuflich Unterrichtenden bilden – gemeinsam mit der pädagogischen und der kaufmännischen Leitung – die Volkshochschulkonferenz. Die pädagogische und die kaufmännische Leitung sind in diesem Gremium nicht stimmberechtigt.
- Die Volkshochschulkonferenz tritt vor jeder Sitzung der Zweckverbandsversammlung zusammen und berät alle von dieser in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte vor. Das Beratungsergebnis der Volkshochschulkonferenz ist in der Zweckverbandsversammlung bekannt zu geben.

Die vorstehend skizzierten Regelungen sollten in Ihrer Gültigkeit auf eine Dauer von drei Jahren beschränkt werden, um nach den in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen ggfl. Änderungen zu ermöglichen.